



## Umzugs- und Fasnachtswagen

Stand 16.08.2010

### 1. Wichtige Vorbemerkungen

Umzugs- und Fasnachtsfahrzeuge müssen bezüglich Masse, Gewichte und Betriebssicherheit den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) entsprechen. Sonst braucht es für Fahrten zum Veranstaltungsort und zurück eine Sonderbewilligung.

Auf der Umzugsroute ist der Umzugs-Veranstalter für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zuständig.

In der Umzugsbewilligung hat die Zuger Polizei Fahrten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, gewerblichen Traktoren und schweren Motorfahrzeugen zum, am und vom Umzug bewilligt, wenn diese Fahrzeuge als Umzugs- und Fasnachtswagen dienen. Das Sonntags- und Nachtfahrverbot gelten für diese Fahrzeuge ausnahmsweise nicht. Auch dürfen ausnahmsweise landwirtschaftliche Fahrzeuge beim Umzug verwendet werden; auf der abgesperrten Umzugsroute dürfen Personen auf der Ladefläche dieser landwirtschaftlichen Fahrzeuge mitgeführt werden.

Die Fahrzeughalter haben dabei folgende gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten:

- Motorwagen: Länge 12.00 m, Breite 2.55 m, Höhe: 4.00 m.
- Kombinationen Motorwagen mit Anhänger: Länge 18.75 m, Breite: 2.55 m. Höhe: 4.00 m.
- Fahrzeugkombinationen mit landwirtschaftlichen Anhängern dürfen die Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten.
- Beleuchtungseinrichtungen und Richtungsblinker müssen vorhanden und sichtbar sein.
- Motorfahrzeuge müssen betriebssicher sein. Insbesondere für die Bremsen und die Lenkung benötigen abgeänderte Fahrzeuge sowie Eigenbauten von Umzugs- und Fasnachtswagen eine Betriebssicherheitsbestätigung. Diese kann von einer selbstabnahmeberechtigten Zuger Garage ausgestellt werden.
- Für die Fahrt zum und vom Umzug müssen sie mit Kontrollschildern ausgerüstet sein, andernfalls müssen sie verladen werden.

### 2. Sonderbewilligung / Tagesausweises

a. Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, braucht es für die Fahrt zum und vom Umzug (also für Fahrten ausserhalb der abgesperrten Umzugsroute) eine Sonderbewilligung und einen Tagesausweis. Auf der Rückseite finden Sie das Formular, das Sie dem Strassenverkehrsamt vollständig ausgefüllt rechtzeitig vor dem Umzug einzureichen haben.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Tagesschilder sind ab dem Datum der Aushändigung für maximal 96 Stunden gültig.
- Im Tagesausweis wird die Hin- und Rückfahrtsroute festgehalten.
- Die Tagesschilder sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Strassenverkehrsamt in Steinhausen oder bei einer Polizeidienststelle zurückzugeben.
- Wird der Tagesausweis auf den Namen eines Vereins eingelöst, ist dem Gesuch eine Kopie der Vereinsstatuten beizulegen und gleichzeitig der Name und die Adresse der verantwortlichen Kontaktperson anzugeben.

b. Bei abgeänderten Motorfahrzeugen oder Eigenbauten muss dem Gesuch die Betriebssicherheitsbestätigung für die Bremsen und die Lenkung von einer Zuger Garage mit Selbstabnahmeberechtigung beigelegt werden. Liegt diese Bestätigung nicht vor, ist der Umzugswagen durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug zu prüfen.

Für Fragen steht Ihnen das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug gerne zur Verfügung.



SIS 141



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:

07.30 - 11.45 h

13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen

T 041 728 47 11, F 041 728 47 27

[www.zug.ch/strassenverkehrsamt](http://www.zug.ch/strassenverkehrsamt)